

(MGH Epp. 2 S. 376ff.) bereits vor 863 auf westfränkischen Synoden verwandt wurden und die Kenntnis dieses „Autuner Formulars“ in der päpstlichen Kanzlei auf westfränkischen Einfluß zurückgeht. – Im zweiten Teil der Studien untersucht Wolter das in der Forschung sehr umstrittene Privileg Leos IX. für die Kölner Kirche vom 7. Mai 1052 (JL 4271). Nachdem er die Überlieferungsgeschichte aufgeheilt und einen zuverlässigen Text gewonnen hat, weist er nach, daß das Diktat der Urkunde kanzleigemäß ist. Sodann unterzieht er die einzelnen Bestimmungen des Privilegs einer eingehenden Prüfung und kommt zu dem Ergebnis, daß sie insgesamt der Sache nach in einer Papsturkunde aus dem Jahr 1052 für die Kölner Kirche möglich sind und die Urkunde demnach als unverdächtig und frei von interpolierten Stellen gelten dürfe. Schließlich geht er der Frage nach, wieweit JL 4271 für die Urkunde Eugens III. JL 9515 und die späteren Papstprivilegien JL 10247 und 13075 für die Kölner Kirche als Vorurkunde benutzt worden ist. A. G.

Jerzy Mularczyk, *Dobór i rola świadków w dokumentach śląskich do końca XIII wieku* [mit Zus.: Die Zusammensetzung sowie die Rolle der Zeugen in schlesischen Urkunden bis zum Ende des 13. Jahrhunderts] (Prace Wrocławskiego Towarzystwa Naukowego Reihe A Nr. 189) Wrocław 1977, Państwowe Wydawnictwo Naukowe, 179 S. – Der Vf. untersucht die Zeugenlisten in fürstlichen, bischöflichen und privaten Urkunden Schlesiens in einem Zeitraum, in dem sich die rechtliche Funktion der Urkunde in Polen herausbildete. Grundlage sind 688 in Regest oder Edition greifbare Urkunden mit naturgemäß sehr unterschiedlicher Verteilung auf die einzelnen Epochen: dem Zeitraum bis 1250 (die älteste Fürstenurkunde mit Zeugen datiert von 1149) entstammen 116, dem von 1251 bis 1300 572 Urkunden. Als Zeugen treten in fürstlichen Urkunden vor 1250 Vertreter des Hofes der schlesischen Herzöge und des an der Herrschaft teilhabenden Episkopats und hohen Adels auf, danach überwiegen Vertreter der Ritterschaft und des Bürgertums; in den bischöflichen Urkunden fungieren als Zeugen vorwiegend Mitglieder des Breslauer Domkapitels, in denen geistlicher Orden deren Konventualen, in privaten Urkunden das Rittertum. Eine hierarchische Ordnung der Zeugen kann der Vf. nur für die bischöflichen Urkunden und jene der geistlichen Institutionen feststellen, sonst sei die Reihenfolge beliebig gewesen. Aufgabe der Zeugen sei weniger die Beglaubigung als die Konsenserteilung gewesen. Barbara Trelńska

Eva Procházková, *Národní jazyky v kanceláři Starého Města pražského v době předhusitské* [mit Zus.: Nationalsprachen in der Kanzlei der Prager Altstadt in der Zeit vor den Hussitenkriegen], *Sborník archivních prací* 28 (1978) S. 18–65. – Nach der thematisch breit angelegten Arbeit von Věra Uhlířová über das Tschechische in den vorhussitischen Urkunden (AfD 11–12, 1965–66; vgl. DA 23, 565) verfolgt die Verfasserin in ihrer etwas anders angelegten Studie die Nationalsprachen Deutsch und Tschechisch in einer einzelnen Kanzlei und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur lange vernachlässigten Rolle der Sprache in der tschechischen Diplomatie. Quellenmäßig beruht die Studie auf allem vorhandenen Material, es überwiegen aber naturgemäß die 1310 in Prag einsetzenden Stadtbücher. Dominierend ist im gesamten Untersuchungszeitraum mit den ersten Ansätzen zur Kanzleibildung in der zweiten Hälfte des 13. Jh. die lateinische Sprache, doch dringt die deutsche Sprache vor allem in solche Schriftstücke ein, die allgemeinverständlich sein sollten (Satzungen u. a.). Deutsch als Kanzleisprache hat seinen ersten Höhepunkt in den Jahren 1327–1339, dann tritt es zurück, um erst in der